



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Generalsekretariat
Frey-Herosé-Strasse 12
5001 Aarau

per E-Mail an: dvi@ag.ch

Ort, Datum
Aarau, 6. Mai 2014

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2014\Standortförderungsgesetz.docx

Ansprechperson
Peter Lüscher

Telefon direkt
062 837 18 01

E-Mail
peter.luescher@aihk.ch

AIHK-Stellungnahme zur Aufhebung der Befristung des Standortförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns mit Schreiben von Herrn Regierungsrat Dr. Urs Hofmann vom 20. März 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung zur oben genannten Vorlage danken wir. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Standortqualität ist das zentrale Anliegen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, wie ein Blick in unsere Strategie zeigt: «Unser Kernanliegen ist ein attraktiver Unternehmensstandort Aargau mit optimalen Rahmenbedingungen für die hier ansässigen Unternehmen. Für dessen Erhalt ist eine dauernde Optimierung der Standortbedingungen notwendig. Wir setzen uns ein für die Erhaltung der Industrie, den Ausbau wertschöpfungsintensiver Dienstleistungen und die Verbesserung der globalen Konkurrenzfähigkeit der Aargauer Unternehmen.»

Wir haben uns aus diesem Blickwinkel 2008 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens intensiv mit der Schaffung eines Standortförderungsgesetzes beschäftigt und kritisch dazu Stellung genommen. Unser Hauptantrag lautete damals: «Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer lehnt die Schaffung eines Standortförderungsgesetzes ab. Wir beantragen, auf die Weiterbearbeitung der Vorlage zu verzichten.» Als Eventualanträge brachten wir verschiedene Verbesserungsvorschläge ein. Unsere Grundsatzposition, auf ein Gesetz zu verzichten, setzte sich im politischen Prozess nicht durch, das Gesetz wurde schliesslich vom Grosse Rat am 31. März 2009 in der Schlussabstimmung deutlich mit 103 gegen 11 Stimmen gutgeheissen. Der Regierungsrat argumentierte erfolgreich damit, es brauche für die Mehrzahl von Massnahmen und insbesondere für finanzielle Beiträge eine gesetzliche Grundlage. Dass dem nicht immer so ist, belegen die Ausführungen des Regierungsrats in seiner Botschaft zur Initiative Hightech Aargau: «Weil für die öffentliche Finanzierung sämtlicher Massnahmen von Hightech Aargau neben dem SFG andere Rechtsgrundlagen bestehen, spielt die Befristung des Standortförderungsgesetzes im Zusammenhang mit der Dauer der vorgesehenen Massnahmen von Hightech Aargau keine Rolle.»



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Positiv dürfen wir festhalten, dass der Regierungsrat wie seinerzeit versprochen bisher auf direkte einzelbetriebliche Förderungen verzichtet hat. Die AIHK trägt diesen Verzicht auf eine verfehlte Subventionspolitik mit. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Wir sind nach wie vor nicht davon überzeugt, dass es ein SFG überhaupt braucht. In Anbetracht der klaren Unterstützung des Gesetzes im Grossen Rat verzichten wir aber auf den Antrag zur Abschaffung desselben. Eine erneute Befristung ist aber aus unserer Sicht zweckmässiger als deren Aufhebung.

Im Anhörungsbericht zieht der Regierungsrat gestützt auf den Evaluationsbericht der BHP – Hanser und Partner AG Zürich vom 16. Januar 2014 Bilanz über die ersten vier Jahre. Er kommt in seiner Zusammenfassung zum Schluss, dass «die aufgebauten Tätigkeiten der Abteilung Standortförderung wertvolle Beiträge zur Standortförderung leisten beziehungsweise solche erwarten lassen». Damit anerkennt er, dass es zur Erreichung der Zielsetzung des SFG anhaltender Anstrengungen bedürfe. Dieser Einschätzung können wir uns anschliessen, die gesetzten Ziele wurden erst teilweise erreicht. Es bleibt also einiges zu tun. Dass es für den Erfolg aber – wie von BHP empfohlen – eine Aufhebung der Befristung des SFG brauche, erscheint uns mit Blick auf das oben Gesagte nicht zwingend.

Antrag: Anstelle der vorgeschlagenen Streichung der Befristung des SFG soll dieses erneut auf vier Jahre (d.h. bis Ende 2020) befristet werden.

Detailbemerkungen

Die 2012 umgesetzte Neuorganisation (Abteilung Standortförderung mit Standortentwicklung, Standortpflege und Standortmarketing) ist aus unserer Sicht zweckmässig und soll beibehalten werden. Wir gehen davon aus, dass nun auch die Verordnung zum SFG entsprechend angepasst wird.

Gemäss Anhörungsbericht startete die Standortförderung 2010 mit 7,19 Stellen, 2013 waren es 8,12 (plus 13 Prozent) und für 2014 sind 8,50 (plus 5 Prozent) budgetiert. Die für die Standortförderung eingesetzten Personalressourcen sind also deutlich gewachsen. Mit der Leistungsanalyse soll der Stellenetat für 2016 und 2017 auf jeweils 8,00 Stellen (minus 6 Prozent) reduziert werden. Das Globalbudget soll dann wieder auf etwas unter drei Millionen Franken jährlich sinken, also in etwa auf das Startniveau von 2010. Diese mit der Leistungsanalyse geplante Aufwandminderung für die Standortförderung unterstützen wir.

Nicht nur die Wirkungen des SFG insgesamt, sondern auch jene der einzelnen Projekte sind jeweils vor der Bewilligung neuer oder zusätzlicher Mittel einer strikten Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen. Nur Massnahmen, welche diesen Test bestehen, dürfen weitergeführt werden. Das muss beispielsweise auch für die Hightech Strategie gelten, für welche der Grosse Rat einen Gesamtkredit von 37,92 Millionen Franken für die Jahre bis und mit 2017 genehmigt hat. Die grossen für dieses Projekt eingesetzten Mittel müssen auch einen entsprechend grossen Nutzen bei den Unternehmen bringen. Das ist der Massstab für die Messung des Erfolgs, die gemäss Botschaft nach einer vierjährigen Laufzeit erfolgen soll. Für eine Fortsetzung muss gegebenenfalls erneut ein Grossratsbeschluss eingeholt werden.



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

Die von BHP empfohlene konsequente Weiterführung der Optimierungen im Standortmarketing und in der Standortpflege unterstützen wir. Es ist richtig, dass die Standortförderung alle ihre Tätigkeiten an den Bedürfnissen der Unternehmen ausrichtet und dabei mit den jeweils betroffenen Fachbereichen der kantonalen Verwaltung zusammenarbeitet.

Bezüglich der Wirksamkeit des touristischen Dachmarketings sind wir nach wie vor skeptisch. Wir unterstützen deshalb ausdrücklich die Empfehlung von BHP, das Engagement des Kantons ab 2017 von den bis 2016 erzielten Wirkungen abhängig zu machen. Zahlungen an Aargau Tourismus sind nur zu rechtfertigen, sofern ein messbarer Nutzen nachgewiesen werden kann.

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Weiterbearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

Philip Schneiter
lic. iur., Rechtsanwalt